

Hilfe für Kinder/Jugendliche mit Diabetes

Voraussetzungen und Tipps zur Gewährung von Pflegegeld für Kinder/Jugendliche mit Diabetes

Zusätzlich zu der erhöhten Familienbeihilfe, die ALLEN Kindern und Jugendlichen mit Diabetes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusteht, kann Pflegegeld beantragt werden.

Mit dem Pflegegeld kann ein Teil der pflegebedingten Mehraufwendungen durch eine pauschale Geldleistung abgegolten werden. Dadurch soll die notwendige Pflege gesichert und ein möglichst selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben ermöglicht werden.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Ausmaß des zusätzlichen Pflegebedarfs.

Dieses ist unabhängig von Alter und Ursache der Pflegebedürftigkeit in sieben Stufen gegliedert. Anspruch auf Pflegegeld besteht erst ab einem **Mehraufwand ab 65 Stunden/Monat**.

Die Anzahl der Stunden des monatlichen Pflegebedarfs wird im Rahmen einer Begutachtung durch eine Ärztin/einen Arzt oder eine Pflegefachkraft festgelegt.

Gem. Kinder-Einstufungsverordnung vom 01. September 2016 im Bundespflegegeldgesetz sollen bevorzugt Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde oder auch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, spezialisiert auf Kinder- und Jugendlichenpflege betraut werden, welche den individuellen Pflegebedarf besonders berücksichtigen können.

In der Praxis ist dies leider derzeit noch nicht der Fall.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Pflegegeld sind:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung beziehungsweise einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird.
- Ständiger zusätzlicher Pflegebedarf (über das gewöhnliche Maß hinaus) von mehr als 65 Stunden/Monat
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (Ausnahmen ggf. auf Antrag möglich – siehe Sozialministerium.at)

Die Höhe der aktuellen Pflegegeldbeträge können Sie folgender Tabelle entnehmen:

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Stufe	Betrag in Euro (monatlich, 2023)
mehr als 65 Stunden	1	192,00
mehr als 95 Stunden	2	354,00
mehr als 120 Stunden	3	551,60
mehr als 160 Stunden	4	827,10
mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	1.123,50
mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist	6	1.568,90
mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt	7	2.061,80

TIPP:

Für Kinder/Jugendliche mit Diabetes wird in der Regel Pflegestufe 1 oder 2 gewährt.

Dabei ist es beim Antrag wichtig, den zeitlichen Mehraufwand für die Pflege sehr genau zu dokumentieren.

Beispiel für ein Kind (9 Jahre) mit Basis-Bolus-Spritzen-Therapie:

Frühstück und Jause wiegen und BE`s berechnen, Nadelaustausch und Diabetes-Tasche und Insulin, messen, spritzen, Kontrolle der Einstichstellen auf Verhärtungen, blaue Flecken, Fingerkuppen eincremen
= 15 Std./monatl. (30 Tage)

Pro Mahlzeit Mittags, Nachmittags und Abend BZ messen, spritzen, an Spritz-Ess-Abstand erinnern, Wecker stellen
= 7,5 h/monatl.

Diabetes-Tagebuch und BE-Faktor bearbeiten, 10 Minuten Täglich
5 h/monatl.

Beratung und Rücksprache mit Diabetes-Beratung, 30 Minuten/Woche
= 2 h/ monatl.

Begleitung zum Sport 2 mal wöchentl. (Kind bemerkt Unterzuckerung erst spät und unterliegt der Gefahr einer Unterzuckerung)
= 12 h/monatl.

Nachts mind. 1 Mal aufstehen und BZ kontrollieren je 15 Minuten/Nacht
= 7 h/monatl.

Behandlung von Hypoglykämie: BZ-Messen, Gabe von schnellwirksamen Kohlenhydraten, Stabilisierung des BZ abwarten, evtl. wiederholte BZ-Kontrolle
= ca. 20 Minuten, ca. 15 mal/Monat = 5 h/Monat

Angaben über zusätzlichen Zeitaufwand für Einschulungen, Informationsbeschaffung über die Erkrankung, Schulungen von betreuenden Familienangehörigen
u.s.w.

Bei Kindern mit Pumpentherapie kommen in der Regel folgende Aufgaben hinzu:

Insulinpumpe befüllen 1-2 Mal /Woche
Katheter wechseln – jeden 2. Tag
Katheterkontrolle – Einstichstellen, Befestigung, Durchgängigkeit (Verstopfung?)

Bei Sensornutzung:

Sensorwechsel – ca. alle 10 Tage
Kalibrierung je nach Sensor mind. 2 Mal täglich

TIPP:

Entgegen häufiger Annahme ist der Pflegeaufwand durch die Nutzung von technischen Hilfsmitteln wie Pumpe und Sensor nicht automatisch geringer, sondern sogar oft erhöht.

TIPP:

Wir empfehlen außerdem ein Pflegeprotokoll (z.B. für einen Tag) zu erstellen – unter Angabe der Uhrzeiten, Wochentagen, Häufigkeit und Beschreibung der spezifischen Pflegetätigkeiten.

Wo muss der Antrag auf Pflegegeld gestellt werden?

Wird Pension oder Rente bezogen, ist der Antrag auf Pflegegeld beim zuständigen Versicherungsträger eingebracht – also jene Institution, die auch die Rente/Pension auszahlt.

Das sind:

Bei ASVG-Pension die PVA

Die BVAEB – Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Die SVS für Selbständige, Gewerbebetreibende und Bauern

Berufstätige Personen, mitversicherte Angehörige und BezieherInnen von Mindestsicherung können das Pflegegeld bei der Pensionsversicherungsanstalt PVA beantragen.

Auch Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes sind an die o.g. Stellen zu richten.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens:

Nach Beantragung beim jeweiligen Versicherungsträger erfolgt in der Regel ein Hausbesuch durch einen Gutachter/ eine Gutachterin um den Pflegebedarf vor Ort festzustellen.

Der Pflegebedürftige Mensch hat das Recht, zur Begutachtung eine Vertrauensperson hinzuzuziehen, die Angaben zur konkreten Pflegesituation machen kann.

Auf Grundlage dieses Gutachtens entscheidet die zuständige Stelle über die Zuordnung zu einer Pflegegeldstufe mittels Bescheid. Ein allfälliges Pflegegeld wird rückwirkend ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monat ausbezahlt. Das Pflegegeld wird zwölfmal im Jahr monatlich ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommenssteuer. Pflegegeld für Kinder/Jugendliche wird maximal bis zum 18. Lebensjahr ausbezahlt, unabhängig davon, ob sich der/die Jugendliche noch in einer Ausbildung befindet.

Ein genehmigter Pflegegeld-Bescheid ist in der Regel zeitlich begrenzt und der Pflegebedarf muss ggf. je nach Alter und Entwicklungsstand neu evaluiert werden.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Pflegegeld besteht nicht.

Ggf. kann gegen einen abgelehnten Antrag Einspruch erhoben werden.

Mehr Informationen zum Pflegegeld oder auch zu Pflegekarenz und Pflegeteilzeit erhalten Sie beim Sozialministeriumservice unter www.sozialministerium.at Suchbegriff Pflegegeld
Und/oder bei <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4.html>

Die jeweiligen Antragsformulare stehen zum download zur Verfügung bei:

www.oesterreich.gv.at Suchbegriff : Antrag auf Pflegegeld

Quellen:

www.sozialministerium.at

www.oesterreich.gv.at

Erfahrungsberichte von ÖDV-Diabetesberaterinnen

Februar 2024

Infos-Pflegegeld

Österreichische Diabetikervereinigung (ÖDV)

Moosstraße 18, 5020 Salzburg

Tel. 0662 827722

E-Mail: oadv.office@diabetes.or.at

www.diabetes.or.at

